

# Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Richtplanteilrevision 2022

**Teilnehmerangaben:**

Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute  
Fachsektion Bau und Umwelt  
Räffelstrasse 20  
8845 Zürich

**Kontaktangaben:**

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: richtplan@bd.zh.ch

Telefon: +41 43 258 85 17

**Teilnehmeridentifikation:**

127642

| Bereich              | Kapitel              | Antrag / Bemerkung  | Begründung  |
|----------------------|----------------------|---|---|
| Kapitel 2: Siedlung  | 2.2.2 Karteneinträge | Erfasst von: Marco Schweiger<br>Die Überarbeitung der Festlegungen zu Kleinsiedlungen (Weiler) aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben wird begrüsst. | Die Anpassungen an der Richtplankarte bezüglich Kleinsiedlungen und die Festlegungen zu Weiler erfolgt im Sinne des Bundesrechts und schafft Rechtssicherheit.  |
| Kapitel 2: Siedlung  | 2.5.3 a Kanton       | Erfasst von: Marco Schweiger<br>Das Vorgehen seitens Kanton wird begrüsst.  | Die in Aussicht gestellte Unterstützung für die Erarbeitung von Weilerzonen ist eine wichtige Hilfestellung seitens Kanton.   |
| Kapitel 3 Landschaft | 3.2.2 Karteneinträge | Erfasst von: Marco Schweiger<br>Der genaueren Darstellung der FFF wird zugestimmt.  | Die Präzisierung der Formulierungen in Kapitel 3.2.2 betreffend die Genauigkeit der Darstellung der FFF in der Richtplankarte und der Hinweis darauf, dass im Geoportal die genaue Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen verbindlich aufgeführt sind, ist klar zu begrüssen. Diese tragen zur Verständlichkeit bei.  |
| Kapitel 3 Landschaft | 3.2.3 Massnahmen     | Erfasst von: Marco Schweiger<br>Der Präzisierungen zum Vorgehen bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen wird zugestimmt.                         | <p>Es wird begrüsst, dass in Kapitel 3.2.3 das notwendige Vorgehen für die Begründung einer möglichen Beanspruchung konkretisiert wird und explizit die beiden Wege "Bodenaufwertung" und "Auszonung" erwähnt werden. Im Sinne der Transparenz ist die Verankerung von Flächen für grossflächige Bodenaufwertungen im Regionalen Richtplan ebenfalls zu begrüssen.</p> <p>Sowohl die Präzisierungen wie auch die Vorgabe zur Bezeichnung von Standorten im Regionalen Richtplan tragen jedoch dem Umstand nicht Rechnung, dass aufgrund des Bevölkerungswachstums in urbanen Regionen die Flächen für öffentliche Nutzungen oft mangels kommunalem Landbesitz nicht innerhalb des Baugebiets gesichert werden können. Gründe dafür sind - nebst den oft gar nicht erst in der notwendigen Grösse vorhandenen Grundstücke - die fehlende Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand am Immobilienmarkt. Letztere resultiert aus den für strategische Landerwerbe in diesem Räumen in der Regel unzureichenden Finanzkompetenz auf Ebene der Exekutive. Damit kann die seitens Markt verlangte notwendige kurze Abwicklungsdauer, hohe und frühzeitige Verlässlichkeit sowie notwendige Verschwiegenheit nicht sichergestellt werden.</p> |

| Bereich                     | Kapitel          | Antrag / Bemerkung   | Begründung   |
|-----------------------------|------------------|--|--|
| Anpassungen Kapitel Verkehr | 4.6.3 Massnahmen | <p>Erfasst von: Marco Schweiger</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die strassenseitige Erschliessung ist im Richtplantext unter Punkt 4.6.3 zu ergänzen.</li> <li>2. Die Bezeichnung der konkreten Wegführung der strassenseitigen Erschliessung ist unter Punkt 4.6.3. a bzw. b als Auftrag zur Festlegung in den regionalen Richtplänen und den kommunalen Richtplänen zu formulieren.</li> </ol> | <p>Gemäss Kapitel 4.6.3 zu den Massnahmen sind die Gemeinden in der Pflicht, "in ihrer Richt- und Nutzungsplanung die Voraussetzungen für die bahnseitige Erschliessung von Bauten und Anlagen mit grossem Güterverkehrsaufkommen sowie für die Ansiedlung bzw. den Erhalt geeigneter Nutzungen in den mit Anschlussgleisen erschlossenen Industrie- und Gewerbezone zu schaffen." Die Planung von Anschlussgleisen selbst liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinden. Auf Seite der Gemeinden können lediglich entsprechende Zonen in der Nutzungsplanung oder Korridore in der Richtplanung bezeichnet werden. Bei Anlagen im bebauten Gebiet, d.h. nicht in reinen Industrie- und Gewerbegebieten oder mit Erschliessung über übrige Bauzonen, stellt i.d.R. jedoch nicht primär die bahnseitige Erschliessung ein Problem dar, sondern die strassenseitige Erschliessung. Der Richtplan bzw. die Richtpläne auf regionaler Stufe machen keine Aussagen zu der strassenseitigen Erschliessung und ebenso wenig die Konzepte des Bundes. Oft überlagern sich an den Orten verschiedene Interessen (Güterverkehr, Fuss- und Veloverkehr, Autoverkehr, Stadtgestaltung, private Baufelder etc.). Durch die betrieblichen/sicherheitstechnischen Anforderungen der Anlagen wird eine solche Überlagerung erschwert oder verunmöglicht. Die frühzeitige Koordination der strassenseitigen Erschliessung des auszubauenden Freiverlads ist nicht erfolgt.</p> |
| Kapitel 6                   |                  | Keine Antwort  | Keine Antwort  |
| Richtplankarte              |                  | Keine Antwort  | Keine Antwort  |
| Erläuterungsbericht         |                  | Keine Antwort  | Keine Antwort  |